

Beschluss Nr. 2025-28 | Signatur 6.0.2 | Geschäft 2024-0577

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024 betreffend Deponiestandorte, Stellungnahme

Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1167 vom 13. November 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion zur öffentlichen Auflage der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans ermächtigt. Gleichzeitig wird die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger durchgeführt.

Zusammen mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans werden auch die Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes „Raumentwicklung und Nacht“, „Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)“ sowie „Solaranlagen in geschützten Ortsbildern“ durchgeführt.

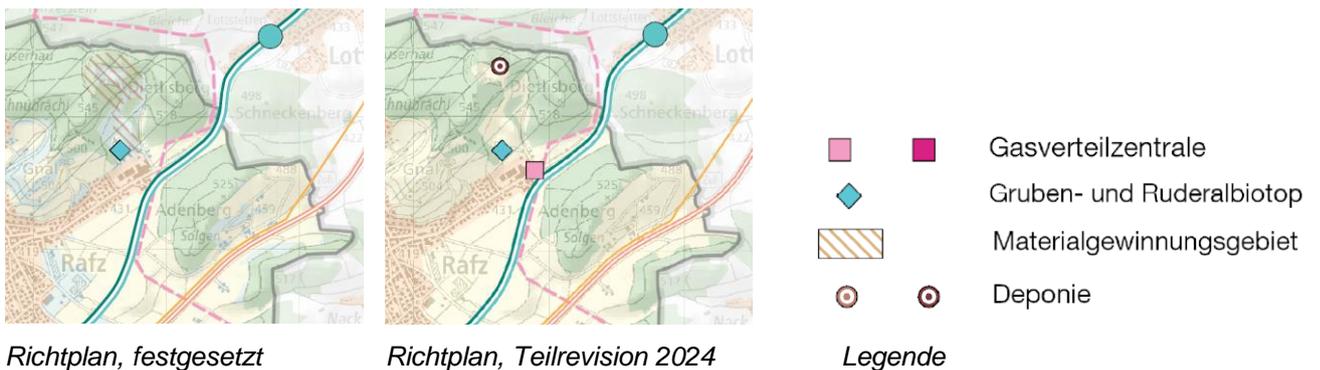
Materiell ist die Gemeinde Rafz am stärksten betroffen von der Teilrevision des Richtplans im Kapitel 5 „Versorgung, Entsorgung“, indem das heutige Materialgewinnungsgebiet für Ton „Bleiki“ (Seite 63) in eine Deponie des Typs B/C/D/E mit einem Volumen von 2,6 Mio. m³ (Seite 71) geändert werden soll.

Um die Komplexität der Stellungnahme zu reduzieren, beschränkt sich dieser Beschluss auf diese Änderung. Aus Sicht des Ressorts Infrastruktur und Raumplanung sind die übrigen Änderungen sowohl am kantonalen Richtplan als auch die Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes in Ordnung, weshalb auf eine zusätzliche Stellungnahme verzichtet werden kann.

Änderung des Richtplaneintrags

Der kantonale Richtplan besteht aus einer Richtplankarte und einem Richtplantext (mit Kartenausschnitten). Die Teilrevision 2024 wird ergänzt durch einen Erläuterungsbericht.

Der Karteneintrag im Richtplan ändert sich wie folgt:



Der Eintrag im Richtplantext für die neue Deponie sieht wie folgt aus (Tabelle, Seite 77):

Nr.	Gemeinde; Ortsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraus-sichtlicher Deponie-typ (nach WAE VVEA)	Realisierungsstand; Kreismodell Bedingungen
51	Rafz	Bleiki	15	2'600'000	B, C, D, E	geplant; bestehen- der GP, inkl. Infrastruk- tur beachten, Amphibien- schutz berücksichtigen

Stellungnahme und Rahmenbedingungen

Der Richtplan ist ein behördenverbindliches Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken. Es handelt sich um eine tendenziell abstrakte Planungsebene, die mit weiteren Instrumenten der Raumplanung konkretisiert werden muss.

Mit Beschluss Nr. 2024-191 vom 10. Dezember 2024 hat sich der Gemeinderat im Grundsatz für eine Deponie in Rafz ausgesprochen, sofern die von ihm aufgestellten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Die neuen Einträge und Begründungen bei der Teilrevision des kantonalen Richtplans sind somit im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen zu prüfen:

Rahmenbedingung	Eintrag Teilrevision Richtplan	Stellungnahme/Antrag
Kein Verkehr durch das Dorf während Abbau- und Betriebsphase	Im Richtplan ist aufgeführt, dass die „Infrastruktur zu beachten“ ist.	In Bezug auf die Verkehrsführung sollte der Eintrag ergänzt werden (siehe unten).
Einsatz von emissionsarmer Technik (z.B. LKW mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb) für den Transport vom Umschlagplatz zur Deponie	Nicht nötig, da Gegenstand der UVP und des kantonalen Gestaltungsplans.	–
Erhalt heutige Durchwegung im Wald/ getrennte Erschliessung Deponie	Nicht nötig, da Gegenstand der Dienstbarkeit mit Gemeinde.	–
Endgestaltung mit erhöhtem ökologischem Wert	Nicht nötig, da Gegenstand der UVP und des kantonalen Gestaltungsplans.	–
Sämtliche gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten (Sickerwasserbehandlung, Nachsorgefrist)	Nicht nötig, da Gegenstand der UVP und des kantonalen Gestaltungsplans.	–
Regelung maximale Betriebsdauer	Nicht nötig, da Gegenstand der Dienstbarkeit mit Gemeinde.	–
Vollständiger Rückbau der Infrastruktur	Nicht nötig, da Gegenstand der UVP und des kantonalen Gestaltungsplans.	–
Prüfung von Synergien zum Hochwasserschutzprojekt	Nicht nötig, da Gegenstand der UVP und des kantonalen Gestaltungsplans.	–
Hohe Abgeltung als Grundeigentümerin und als Standortgemeinde	Nicht nötig, da Gegenstand der Dienstbarkeit mit Gemeinde.	–

Ergänzung des Richtplantextes in Bezug auf die Verkehrsführung

Für den Gemeinderat ist es zentral, dass sowohl für den weiteren Abbau von Lehm als auch für die Wiederauffüllung mit Deponiematerial kein Verkehr durch das Dorf fährt. Die Eberhard Recycling AG hat als designierte Betreiberin der Deponie zugesichert, dass für die Deponie eine separate Zufahrt entlang des Bahngleises samt Unterführung bei der Wohnen und Pflege Peteracker AG errichtet werden soll. Die dafür benötigten Richtplaneinträge fehlen jedoch.

Deshalb soll die Teilrevision des Richtplans wie folgt ergänzt werden:

- als Bedingung in der Tabelle der Deponiestandorte: „separate Verkehrserschliessung ausserhalb Siedlungsgebiet zwingend“
- zusätzlicher Eintrag mit einem Standort für den Güterumschlag im Gebiet „Churzfuri“ als Sicherung des Bahnumlads (auch wenn sich dieser heute ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet)
- Ausdehnung des Siedlungsgebietes auf die Grundstücke Kat.-Nr. 7227 und 4841 (Gebiet Churzfuri) zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für den Bahnumlad

Hier der aktuelle Richtplaneintrag im Gebiet Churzfurt:



Verzicht auf Deponietyp B in Rafz

Gemäss Richtplanentwurf soll es eine Einschränkung geben, dass pro Region nur ein Standort Typ B in Betrieb sein darf (vgl. Seite 67 des Richtplantextes). Dies wird in der erläuternden Karte mit einem grünen Kreis gekennzeichnet (Seite 73). Sinn und Zweck dieser Massnahme ist es, die „verkehrlichen Auswirkungen von Deponien möglichst gering zu halten“.

Im Rafzerfeld ist neben der in Rafz geplanten neuen Deponie Bleiki in Eglisau eine weitere Deponie des Typs B in Betrieb, die zusätzlich erweitert werden soll (Deponie Schwanental).

Zur Herstellung der Planungssicherheit und zur optimalen Bewirtschaftung der Deponien ist es nicht zweckmässig, sowohl in Rafz als auch in Eglisau eine Deponie zu planen, die Material des Typs B aufnehmen kann. Aus diesem Grund soll für Rafz auf einen Eintrag des Deponietyps B verzichtet werden. Für den Gemeinderat ist es wichtig, die Verkehrsbelastung für das Rafzer Gemeindegebiet möglichst gering zu halten. Nach dem für Rafz geplanten Betriebskonzept der Eberhard Unternehmen soll das stärker belastete Material des Typs C/D/E grösstenteils in geschlossenen Containern mit der Bahn angeliefert werden. Material des Typs B aus der näheren Umgehung soll jedoch auch direkt auf Lastwagen transportiert und eingelagert werden können. Die LKW's nutzen zwar die separate Zufahrt, aber sie verursachen im Rafzerfeld dennoch Verkehr.

Aus diesem Grund soll ganz darauf verzichtet werden, in Rafz ebenfalls Material des Typs B deponieren zu können. Dies führt zu einer grösseren Planungssicherheit sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinde Rafz und auch die zu erwartenden Entschädigungen können besser kalkuliert werden.

In Eglisau besteht bereits eine Deponie des Typs B, die bei Bedarf auch noch erweitert werden kann. Die Planung einer zusätzlichen Deponie des Typs B in Rafz ist sowohl unnötig als auch sinnlos, wenn ohnehin jeweils nur eine dieser beiden Deponien in Betrieb sein darf.

Erwägungen

Der Gemeinderat hält an seinem Grundsatzentscheid fest, dass er eine Deponie in Rafz unterstützt. Jedoch sollen die oben aufgeführten Anregungen und Hinweise in die Stellungnahme zur Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans einfließen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderungen am kantonalen Richtplan gemäss Teilrevision 2024 vom 13. November 2024 werden grundsätzlich unterstützt.

2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die Anregungen und Hinweise gemäss diesem Beschluss bis 14. März 2025 in elektronischer Form via Webapplikation E-Mitwirkung zu übermitteln. Die Stellungnahme ist anschliessend auf der Projektwebsite der Gemeinde zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abfallwirtschaft und Betriebe, Daniel Locher (per E-Mail an daniel.locher@bd.zh.ch)
 - Gemeindepräsident Kurt Altenburger (per E-Mail)
 - Gemeindeschreiber Manfred Hohl (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber